72. Bur Frage ber Haftung bes Schaut- und Speisewirts für bie von den Gästen abgelegten Rleibungsstüde.

§ 157 BGB.

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 28. November 1924 i. S. D. (Kl.) w. R. & Co. (Bekl.). VI 111/24.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht dafelbft.

Der Kläger besuchte am 28. Februar 1920 das Weinrestaurant der Beklagten. Seinen Pelz hängte er an einen Rleiberhaken in der Nähe seines Tisches auf, ließ ihn aber später durch eine Angestellte der Beklagten in die Kleiberablage bringen. Dort ist er abhanden gekommen. Der Kläger verlangt Schadensersatz von der Beklagten. Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 12000 M,

während das Kammergericht die Klage abwies. Die Revision des Klägers war erfolglos.

Grünbe:

Das Berufungsgericht geht von ber zutreffenden Auffassung aus, daß der Schant- ober Speisewirt durch den Gastvertrag nicht verpflichtet werde, bie von ben Gaften abgelegten Rleibungsftucke besonders zu überwachen, mogen fie in dem Gaftlotal selbst ober in einem bavon getrennten Raum untergebracht worben sein (RGA. Bb. 104 S. 46, Bb. 105 S. 202). Das Schilb, bas beutlich fichtbar in bem Garberobenraum ber Beklagten angebracht mar und ben Gaften bekannt gab, daß die Bellagte nicht für Verluft hafte, sprach bemnach nur die notwendige Folge dieses Rechtssates aus und ent= hielt teine Anderung der gesetlichen Bestimmungen. Der Umftand, baß die Beklagte, wie für die Revisionsinstanz zu unterstellen ift, auch im Gaftlotal ben Anschlag angebracht hatte, baß fie für die im Lotal abgelegten Sachen nicht hafte, vervflichtete fie nicht, wie bie Revision meint, zu einer Befanntmachung an gleicher Stelle, bag fie auch die haftung für die in der Garderobe abgelegten Sachen ablehne. Wenn burch biefen Anschlag ein Gaft zur Benutung ber Garderobe veranlaßt wurde, so burfte er wohl bavon ausgehen, bak bort seine Rleider sicherer aufgehoben seien, weil sie unter Bewachung standen, er konnte aber nicht annehmen, daß burch die Ablage ber Kleiber in ber Garberobe eine Rechtslage geschaffen wurde, die die Bellagte in Abweichung von der gesetlichen Regel zur Saftung für Berlust verpflichtete. Aus bem gleichen Grunde lag es ber Beflagten auch nicht ob, ihre Angestellten anzuweisen, bag fie jeben Gaft. ber seine Rleiber in die Garderobe bringen laffen wollte, auf ben Ausschluß ber haftung aufmerksam machten. Es war vielmehr Sache des Gastes, sich über bas in Rede stehende Rechtsverhältnis zu erkundigen, wenn er nicht vorzog, persönlich seine Rieiber in ber Garberobe abzugeben. Der Berfuch bes Klägers, feinen Anspruch auf eine Berletzung ber aus bem Gaftvertrag entstehenden Bflichten ber Beklagten zu ftugen, muß hiernach icheitern.

Ferner ist die Revision der Meinung, daß die Parteien auch einen Berwahrungsvertrag geschlossen hätten, und daß der Ausschluß der Haftung der Beklagten für Berlust dabei nicht als vereinbart gelten könne, weil dem Kläger der Inhalt des in der Garderobe

angebrachten Schildes nicht bekannt gewesen sei. In welchen Umständen im einzelnen der Vertragsabschluß zu finden sei, hat die Revision nicht näher ausgeführt. Das Berufungsgericht verneint. daß ein Berwahrungsvertrag bereits bei der im Gastlokal erfolgten Übergabe bes Belges an die Angestellte ber Beklagten geschlossen worden sei, weil sie nicht Bertreterin ber Beklagten gewesen sei, auch bem Rläger nur eine Gefälligkeit habe erweisen wollen. ftellt es fest, daß bie in der Garberobe beschäftigte Frau den Belg nur im Rahmen ihrer Vertretungsmacht für die Beklagte unter Ausschluß ber Saftung ber Beflagten annehmen wollte. rechtlich einwandfreien Ausführungen laffen nur noch die Möglichkeit bestehen, daß die Angestellte ber Beklagten als Bevollmächtigte bes Rlagers mit ber bie Beflagte vertretenben Garberobefrau einen Berwahrungsvertrag abschloß, ober daß sie als Botin des Klägers seine Erklärung der Garderobefrau übermittelte, von der sie namens ber Beklaaten angenommen wurde. Im ersten Kalle ist der Ausschluß der Haftung der Beklagten vereinbart, ba die Bevollmächtigte bes Rlagers ben Belg angesichts bes beutlich sichtbaren Schilbes übergab, also Kenntnis bavon hatte, daß bie Unnahme nur unter Ausschluß der Haftung der Beklagten erfolgte. Die Untenntnis des Klägers ist nach § 166 Abs. 1 BBB, hierbei ohne Belang. War bagegen iene Angestellte eine Botin bes Klägers, so ist enticheibend, in welchem Sinne die Garberobefrau die ihr übermittelte Erflärung bes Rlägers verstehen mußte. Diefer bat nicht behauptet, bag bie Angestellte bie Ubernahme ber haftung für ben Belg bei bessen Übergabe verlangt habe, es fteht lediglich fest, daß die Angestellte ben Belg übergeben und bag ihn die Garberobefrau abgenommen hat. Bon ber letzteren konnte biese Willensäußerung nur dabin verstanden werden, daß der Besitzer des Belges die Verwahrung zu den üblichen Bedingungen wünsche. Auch in diesem Kalle ist ber Bertrag mithin unter Ausichluß ber Saftung ber Betlagten guftande gefommen.